

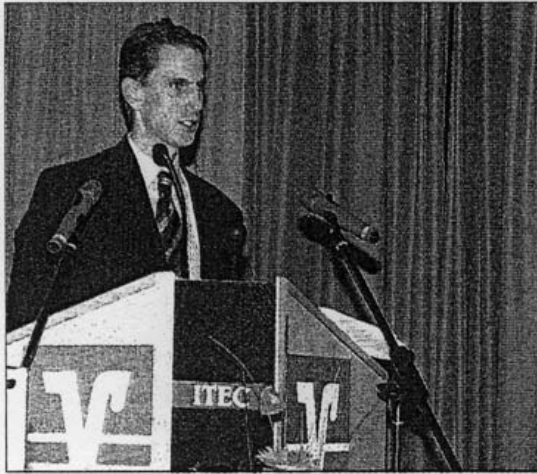
Bloß keine Schnellschüsse

Für die Wahl der „richtigen“ Rechtsform spielen perspektivische Betrachtungen eine große Rolle.

Mit einer Vortragsveranstaltung nahm sich die Crailsheimer Volksbank einem Thema an, das viele Unternehmer unterschätzen.

■ Der Veranstaltungsraum war proper gefüllt und auch wenn die Materie eher spröde „einherschreitet“, so folgten die Besucher der Firmenkundenveranstaltung den Ausführungen von Ulrich Wecker äußerst aufmerksam. Denn was der Rechtsanwalt der angesehenen Stuttgarter Anwalts- und Notarkanzlei Balich & Partner zu der Wahl der richtigen Rechtsform für ein Unternehmen zu erzählen wusste, stimmte nicht wenige der Zuhörer etwas nachdenklich. Der erfahrene Jurist: „Die Rechtsform sollte sich vor allem an den Geschäftszielen orientieren – Entscheidungen aus dem Bauch heraus sind hier nicht angebracht.“

Was sich banal anhört, hat durchaus seinen Hintergrund. Durch eine Reihe von gesetzlichen Änderungen haben Unternehmer heute die Qual der Wahl. Doch allein für einen groben Abriss über die gängigen Rechtsformen, benötigte der erfahrene Jurist schon einmal zwei Stunden und konnte dabei Fragen wie: Ist die Limited eine Alternative zur GmbH? Ist die Kleine Aktiengesellschaft eine geeignete Rechtsform für den Mittelstand? Und welchen Haftungsrisiken sehen sich Mittelständler und Handwerker gegen-



Ulrich Wecker: Keine Entscheidungen aus dem Bauch heraus.

über nur einmal streifen.

Doch das genügt, um den Zuhörern zu verdeutlichen: Der Fußangeln gibt es viele. Ulrich Wecker: „Das Wichtigste ist, dass man sich klar macht, dass die Rechtsform auch in Situationen zum Tragen kommt, die mit dem alltäglichen Geschäftsbetrieb oder der Gründung eines Unternehmens nur wenig zu tun haben.“

Deshalb schiebt er in seinem Vortrag auch gern gleich ein besonders prekäres Beispiel nach: „Beim Tod eines Gesellschafters prallen bei der Limited englisches Gesellschafts- und deutsches Erbrecht aufeinander. Versuchen Sie mal einen Rechtsbeistand zu finden, der in beidem zuhause ist.“ Dabei bricht Wecker für die Limited durchaus eine Lanze: Wenig Eigenkapital, die schnelle Gründungsmöglichkeit - das alles ist gerade für

Jungunternehmer, die klein beginnen wollen und auch keinen hohen Kapitalbedarf haben, eine durchaus überlegenswerte Sache und doch rät der Fachmann zum Vorgehen mit ruhiger Hand: „Es geht ja nicht nur um die Kosten der Gründung. Der laufende Geschäftsbetrieb, muss der Maßstab für die Kapitalstärke sein.“

Man sollte es wissen: In der Praxis hat die Limited mit einem eher negativen Image bei potentiellen Geschäftspartnern zu kämpfen. So raten unter anderem auch die Industrie- und Handelskammern den Gläubigern einer ausländischen Gesellschaft sich über deren Kreditwürdigkeit zu informieren.

Auch wenn die persönlichen Überlegungen in Richtung einer Kapitalgesellschaft gehen, sollte abgewogen werden.

Denn auch hier stehen den Vorteilen, wie etwa dem leichteren Zugang zu Eigenkapital, der einfachen Möglichkeit zur Beteiligung von Partnern oder Mitarbeitern einige Nickligkeiten gegenüber, wie etwa die Vorschriften zur Nachgründungspflicht, die Verwaltung der Aktionäre, der nur schwer kontrollierbare Fremdeinfluss und die gesamtschuldnerische Haftung.

„Natürlich sind das Themen, die nicht unbedingt in der Gründerphase ein Rolle spielen, aber solche Dinge muss man vorausschauend mit einbeziehen“, rät Ulrich Wecker. Schließlich sind die Anforderungen an das Mindestgrundkapital mit 50 000 Euro schon doppelt so hoch wie bei einer GmbH und auch wenn 25 Prozent eingezahlt werden müssen - die Gesamtsumme muss vorhanden sein.

Einer Tendenz erteilt Wecker allerdings eine klare Absage: „Wer eine Kleine AG nur gründet, weil auf der Visitenkarte dann Vorstandsvorsitzender steht, kann es bleiben lassen. Solchen Spielereien setzt die Realität schnell ein Ende.“

Wecker wird deshalb auch nicht müde, der guten alten GmbH das Wort zu Reden. Sein wichtigster Rat ist allerdings allgemeiner Natur. „Wer eine Firma gründen will, der sollte das Geld für eine ausführliche Information durch einen Rechtsbeistand und seine Hausbank haben.“

■ Heribert Lohr

www.crailsheimer-volksbank.de

Firmenkunden-Veranstaltung Crailsheimer Volksbank eG 26.10.2006

RA Ulrich Wecker
Blaich & Partner
Rechtsanwälte & Notar
Danneckerstrasse 58
70182 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 24 44 41 31
Fax: 07 11 / 24 44 41 17
www.blaichundpartner.com
wecker@blaichundpartner.com

Rechtliche Aspekte der Kleinen Aktiengesellschaft

- Kleine AG – was ist das?
- Unterschied GmbH zur AG
- Vor- und Nachteile der AG
- Organe der Aktiengesellschaft
- Wie entsteht eine Aktiengesellschaft?
- Die Aktie – welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen?
- Kapitalmaßnahmen
- Unternehmensnachfolge
- Mitarbeiterbeteiligung

Kleine AG – Was ist das?

- Keine eigene neue Rechtsform
- Formale Erleichterungen für Aktiengesellschaften „von kleinem Ausmaß“ (Gesetz von 1994)
- Wichtigste Kriterien:
 - Keine Börsennotierung
 - Überschaubarer Aktionärskreis
 - Mindestens ein Aktionär
- Wesentliche Neuregelungen:
 - Hauptversammlung als sog. „Vollversammlung“, Abhaltung unter Verzicht von Form-/Formvorschriften
 - Einladung per Einschreiben, wenn alle Aktionäre namentlich bekannt sind
 - Zulässigkeit der Einmann-Gründung
 - Notarielle Beurkundungspflicht von HV-Protokollen nur bei Beschlüssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder bei Satzungsänderungen
 - Arbeitnehmervertreter im AR erst ab 501 Mitarbeiter
 - Keine Hinterlegung des Gründungsprüfungsberichts bei IHK

Unterschiede zur GmbH

➤ AG

- Einfache und kostengünstige Anteilsübertragung
- Gestaltungsmöglichkeiten strenger
- kein direkter Einfluss der Aktionäre auf operatives Geschäft
- Mindestgrundkapital 50.000,00 €
- Pflichtaufsichtsrat

➤ GmbH

- notarieller Anteilsübertragungsvertrag
- hohe Gestaltungsmöglichkeiten
- GF ist gegenüber der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden
- Mindeststammkapital 25.000,00 €
- fakultativer Aufsichtsrat

Vor- und Nachteile der AG

➤ Vorteile

- kostengünstige Anteilsübertragung
- Generationswechsel/ Sicherung d. Unternehmenskontinuität
- Sicherung der Unabhängigkeit
- Zugang zum Eigenkapital
- Anonymität
- qualifiziertes Management
- Mitarbeiterbeteiligung
- Prestige
- Vorbereitung Börsengang

➤ Nachteile

- Organisationsaufwand
- Übernahmegefahr bzw. Fremdeinfluss
- höheres Grundkapital
- geringere Gestaltungsfreiheit

Organe der Aktiengesellschaft

- Hauptversammlung
 - Organ zur Willensbildung der Aktionäre
- Aufsichtsrat
 - Organ zur Überwachung und Beratung des VO
- Vorstand
 - Unternehmensleitung u. Vertretungsorgan

Aufgaben der Hauptversammlung

- Organ zur Willensbildung der Aktionäre
- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
- Bestellung des Abschlussprüfers (sofern erforderlich)
- Satzungsänderung
- Beschlussfassung über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung bzw. der Kapitalherabsetzung
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Einberufung der Hauptversammlung

- Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern
- Sind alle Aktionäre namentlich bekannt: mittels Einschreiben mit Monatsfrist
- Vollversammlung: Sind alle Aktionäre anwesend oder vertreten und es erfolgt kein Widerspruch, dann Beschlussfassung ohne Form- und Fristwahrung

Der Aufsichtsrat

- Mindestens drei Mitglieder (oder durch drei teilbare Zahl)
- max. Amtsdauer 5 Jahre
- Bestellung/Abberufung des Vorstands
- Überwachung des Vorstands
- Prüfung Jahresabschluss
- Unternehmenskontrolle (KonTraG)

Der Vorstand

- Gesetzliches Vertretungsorgan
- Leitung der AG (Geschäftsführung)
- mind. ein Vorstand
- Dienstvertrag mit der Gesellschaft
- max. 5 Jahre Amtszeit, Wiederbestellung möglich
- Berichtspflicht an Aufsichtsrat
- keine Weisungsgebundenheit

Die Satzung

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Grundkapitals
- Aktiengattungen
- Zahl der Mitglieder des VO (bzw. abstrakte Regel)
- Form der Bekanntmachungen

Entstehung der Aktiengesellschaft

➤ Neugründung

- Bargründung (Mindestkapital 50.000,00 €, davon $\frac{1}{4}$ einzubezahlen; evtl. Agio voll)
- Sachgründung
- gemischte Bar-/Sachgründung

➤ Umwandlung

- formwechselnde Umwandlung
- Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung

Der Aktionär

- Aktie als Bruchteil des Grundkapitals
- Aktie als Mitgliedschaftsrecht
(Stimmrecht, Dividende, Informationsrecht)
- Aktie als Wertpapier

Aktiengattungen

- Nennwertaktie/Stückaktie
- Inhaberaktie/Namensaktie
- Stammaktie/Vorzugsaktie
- frei übertragbare Aktie/vinkulierte Aktie

Kapitalmaßnahmen

- Genehmigtes Kapital
- Kapitalerhöhung gegen Einlagen
- Bedingte Kapitalerhöhung
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Kapitalherabsetzung

Unternehmensnachfolge

- Sicherung des Einflusses der Unternehmerfamilie über:
 - vinkulierte Namensaktien
 - stimmrechtslose Vorzugsaktien
 - Stimmbindungs- und Konsortialverträge
- Abfindung „weichender“ Erben über stimmrechtslose Vorzugsaktien
- weicher Übergang vom Selbstmanagement zum Fremdmanagement
- „Vater in den AR – Sohn in den VO“
- Prestigeerwerb und Größensuggestion(?)

Mitarbeiterbeteiligung

- MA-Beteiligung als Motivationsinstrument
 - Motivation der Mitarbeiter (Produktivität, Kostenbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Mitdenken)
 - Integrationsgedanke (Partnerschaft, Betriebsklima)
 - Finanzierungsaspekte; Vermögensbildung
 - Unternehmermentalität
- Vorteile AG bei MA-Beteiligung:
 - hoher Bekanntheitsgrad der Aktie
 - hohe Fungibilität (leichte Übertragbarkeit)
 - keine Haftungsrisiken
 - geringe Kosten
 - keine Mitbestimmungsrechte, obwohl Vollgesellschafter (Vorzugsaktien)
 - tlw. Schwierigkeit bei Wertfeststellung

Mitarbeiterbeteiligung

- Wege der Mitarbeiterbeteiligung:
 - Einstellung genehmigtes Kapital mit Bezugsrechtsausschluss bei MA-Beteiligung
 - Erwerb eigener, bereits ausgegebener Aktien und Weitergabe an MA
 - Arbeitsrecht
 - arbeitsrechtliche Gleichbehandlung
 - keine Bindung an Betriebszugehörigkeit

Limited – Alternative zur GmbH?

- Rechtlicher Ausgangspunkt – Zulässigkeit
- Was versteht man unter einer Limited?
- Wie „funktioniert“ eine Limited?
- Wie gründet man eine Limited?
- Vor-/Nachteile, Vergleich zur GmbH

Rechtlicher Ausgangspunkt - Zulässigkeit

- Lange – bis 2003 – sperrte man sich in Deutschland gegen die Rechts- und Klagefähigkeit von Gesellschaften aus dem EU-Ausland.
- Dies verstößt gegen die garantierte europäische Niederlassungsfreiheit und damit gegen EU-Recht, wie der EuGH im Übersee-ring-Urteil (C-208/00) vom 05.11.2002) feststellte.
- Seit dem Urteil des BGH vom 13.03.2003 steht im europäischen Ausland gegründeten Gesellschaften die Rechtsfähigkeit in Deutschland zu.
- Die Limited, eine Kapitalgesellschaft nach britischem Recht, ist eintragungsfähig im deutschen Handelsregister.
- Mit Urteil vom 30.09.2003 bestätigte der EuGH („Inspire Art“) die Rechtmäßigkeit des niedrigen Haftungskapitals beim Einsatz von Auslandsgesellschaften.
- Zwischenergebnis: Damit ist die Limited nach englischem Recht in Deutschland zulässig.

Was versteht man unter einer Limited?

- Es handelt sich um eine Gesellschaftsform nach dem Recht Großbritanniens.
- Die englische Limited wird mit ihrem vollen Namen „private company limited by shares“ genannt.
- In der Praxis gilt folgendes: Es wird eine britische Limited gegründet, deren Sitz in Großbritannien liegt. Dort ist der reine „Verwaltungssitz“. Die Betriebsstätte in Form einer Niederlassung liegt in Deutschland.

Wie „funktioniert“ eine Limited?

- Die Limited ist eine Kapitalgesellschaft ohne vorgeschriebenes Mindestkapital.
- Die Höhe des Kapitals ist in der Satzung frei bestimmbar, die Gesellschafter haften jeweils nur mit ihrer Kapitaleinlage.
- Die Geschäfte führt ein sog. „*director*“, der in der Regel zugleich auch Anteilseigner ist.
- Zudem gibt es einen „*company secretary*“, der das Register über den Gesellschafterkreis und die Kapitaleinlagen führt und für behördliche Anfragen zur Verfügung steht (Praxis: Erledigung durch externen Dienstleister).
- Steuer: Soweit die Geschäfte von Deutschland aus geführt werden, sind die nationalen Finanzbehörden zuständig.
Steuerarten: Körperschafts-/Gewerbsteuer.

Wie gründet man eine Limited?

- Satzung der Gesellschaft
 - „*Memorandum of Association*“ (Außenverhältnis)
 - „*Articles of Association*“ (Innenverhältnis)
- Hinterlegung Name und Adresse der Gesellschaft sowie ihrer „*directors*“ und des „*secretary*“ mit Namen, Geburtsdatum, Nationalität und Beruf
- Eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt, dass die englischen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden
- Zahlung Registrierungsgebühren (zur Zeit 20,00 £)
- Praxis: Erledigung durch einen Geschäftsbesorger/Treuhänder gegen Pauschalgebühr (rund 300,00 €)

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

➤ Vergleich:

- Keine Haftung mit dem Privatvermögen; wie bei GmbH
- Haftungskapital ab 1,00 £ (ca. 1,50 €) – keine 25.000,00 € wie bei der GmbH
- Alle Möglichkeiten bei der Wahl des Firmennamens (auch dt. Firmennamen sind möglich)
- Jederzeit Hinzunahme von neuen Gesellschaftern oder Kapitalerhöhung ohne Notar möglich
- Firmenfreundliches Gesellschaftsrecht – kein Notar nötig bei Satzungsänderungen
- Einsatz auch als Komplementärin bei Ltd. & Co. KG möglich
- Einfaches Auflösen der Limited für 20,00 £ (ca. 30,00 €)
- Steuerlich kein Unterschied zur GmbH – die Steuer ist sozusagen weitgehend „formneutral“

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

➤ Mögliche Vorteile:

- Einfache Gründung
 - Gründung schnell, einfach und unkompliziert
 - Es ist kein Mindestkapital aufzubringen
 - Bei Sacheinlagen keine Prüfung der Werthaltigkeit, Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung (z.B. verschleierte Sacheinlage) entfällt
- Kein Eigenkapitalersatzrecht, d.h. keine Umqualifizierung Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital (aber: ähnliche Regelung nach britischem Recht „*subordination rules*“)
- Keine Mitbestimmung
 - Auslandsgesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz unterliegen nicht der unternehmerischen Mitbestimmung (umstritten), aber: betriebliche Mitbestimmung (Drittelteteiligungsgesetz) richtet sich nach Belegenheit des Betriebs, d.h. Mitbestimmung ab 501 MA

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

➤ Mögliche Vorteile:

- Problem: Vorbestrafte Geschäftsführer
Im Gegensatz zur GmbH können Vorbestrafte noch als *director* der Limited tätig werden (aber: englisches Recht sieht gleichfalls bestimmte Anforderungen an persönliche Qualifikation vor)
- Geringere Strafbarkeitsrisiken
- Keine Strafbarkeit bei Insolvenzverschleppung
(Analogieverbot für § 84 I 2 GmbH)
- Umstritten: Insolvenzantrag und zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer (§ 64 GmbHG analog bzw. nach englischem Recht, sec. 213 f. Companies Act 1985)
- Anteilsübertragung: Formfreie Übertragung mittels privatschriftlichem Formular (bei GmbH ist notarielle Beurkundung erforderlich)
- Allerdings: Bei Übertragung fällt sog. Stempelsteuer (*stamp duty*) in Höhe von 0,5 % des Übertragungswertes an

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

➤ Mögliche Nachteile:

- Anerkennung im Rechtsverkehr
 - Möglicherweise geringeres Ansehen im Rechtsverkehr
 - aber: generelle Beurteilung ist nicht möglich, abhängig von Branche, Größe, Kunden- und Lieferantenbeziehung
 - bei GmbH: 100 Jahre Erfahrung im Rechts- und Wirtschaftsleben

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

▪ Rechtliche Komplexität

Es gilt zwingend englisches Gesellschaftsrecht, z.B. bei

- Bestellung und Abberufung der Organe (Ltd. benötigt im Gegensatz zur GmbH mind. 2 Personen (*Director secretary*))
- Vertretungsbefugnis richtet sich nach englischem Recht; Praxisproblem: Keine Befreiung von § 181 BGB
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Zulässigkeit von Gewinnausschüttungen Auszahlung an die Gesellschafter nur, wenn Gewinn erwirtschaftet wurde (sec. 263 companies act 1985)
- Kapitalerhöhungen und –Herabsetzungen (letztere ist nur mit Zustimmung eines Gerichts zulässig)
 - Bei Vererbung von Gesellschaftsanteilen Kollision zwischen dt. Erbrecht und engl. Gesellschaftsrecht
 - Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten wohl ausschl. Zuständigkeit der engl. Gerichte (s. Art. 22 Nr. 2 EuGVO)
 - Fragen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Deliktsrecht weitgehend ungeklärt, insb. die Frage der persönlichen Haftung von Gesellschafter und Geschäftsführer

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

- Kompliziertes Zweiniederlassungsrecht, viele Rechtsfragen noch ungeklärt, was zu Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten führt
- Gründungs- und Verwaltungskosten
 - Ltd. (Registrierung 75,00 €, Anmeldung 10,00 €, Eintragung 90,00 €)
 - Deutsche GmbH (25.000,00 €) Eintragung im HRG 100,00 €, Notarkosten ca. 100,00 €

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

- Kosten laufende Verwaltung
 - *Registered office u. Company secretary*
 - Einreichung jährlicher Statusbericht (*annual return*)
 - Jährliche Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses nach engl. Rechnungslegungsvorschriften (diese Unterlagen sind auch beim dt. Handelsregister der Zweigniederlassung einzureichen)
 - Pflicht zur doppelten Buchführung
 - Rechtsberatungskosten
 - mangelnde Kreditwürdigkeit bei Banken?
Erfahrene Banker urteilen vornehmlich nach Sicherheiten und nach der Ertragslage des Unternehmens; das Eigenkapital spielt eher eine untergeordnete Rolle.

Vergleich zur GmbH, Vor-/Nachteile

- Keine maßgeblichen Kriterien:
 - Gewerberecht
 - Handwerksordnung
 - Pflichtmitgliedschaft IHK
 - Sozialversicherungsrecht
 - Steuerrecht

Haftungsrisiken für Handwerker und Mittelstand

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Produkt/Produzentenhaftung
- Rechtsformwahl
- Dokumentation/Beweisschwierigkeiten
- Sonstiges

Allg. Geschäftsbedingungen

- Was ist das? Wozu?
 - Vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen bei Abschluss stellt, jetzt: § 305 ff. BGB
 - Nicht: Wenn ausgehandelt (muss ernsthaft zur Disposition gestellt sein)
 - Ziel: Ausreichendes Maß an Vertragsgerechtigkeit herstellen, Inhaltskontrolle
- Vorgegebene Formulare, individuell angepasst!
 - i.d.R. gute Vorgaben von Innung/Verband
 - Aber: individuelle Anpassung notwendig! (Bsp.: Kfz-Restaurator oder Bauhandwerker mit Materialverkauf)
 - Problem: Inhaltskontrolle
 - Kleiner Fehler wirkt sich breit aus

Allg. Geschäftsbedingungen

- Anpassung an Schuldrechtsreform
 - Für viele AGB-Verwender wichtigste Neuerung sind die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 ff. BGB)
Problem: zwingende Ausgestaltung der Sachmängelhaftung und Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten → Überarbeitung Verkäufer-AGB, wenn nicht nur im kfm. Geschäftsverkehr tätig
 - Kein Ausschluss der Fahrlässigkeitshaftung bei Verletzung Leben, Körper oder Gesundheit
 - Jetzt auch Geltung für Arbeitsverträge
 - Bei Verstoß lebt vermeintlich abbedungene Gesetzesregelung wieder auf

Allg. Geschäftsbedingungen

- Einbeziehung als Wirksamkeitsvoraussetzung
 - bei Vertragsschluss (nicht auf anschließender Rechnung oder Auftragsbestätigung)
 - Aushang oder andere (zumutbare) Kenntnismöglichkeit
 - Besonderheit: Internet-Bestellung
 - Andere Vertragspartei muss mit AGB-Geltung einverstanden sein
 - Erleichterte Einbeziehung unter Kaufleuten

Produkt-/Produzentenhaftung

- Haftung des Herstellers für die durch ein fehlerhaftes Produkt entstandenen Schäden.
- Problem im Massengeschäft: Kleine Ursache, große Wirkung
- Stichworte: Sammelklagen, Rückrufaktionen, Ansehensverlust

Produkt-/Produzentenhaftung

➤ Produzentenhaftung:

- Produzent hat die Pflicht,
 - Konstruktion,
 - Fabrikation und
 - Instruktion (Gebrauchsanweisung)

nach dem neuesten Stand der Technik auszurichten,
also seinen Betrieb so zu organisieren, dass keine Fehler
entstehen

- verschuldensabhängig, deliktisch
- tlw. Beweislastumkehr
- keine Haftung für „Ausreißer“

Produkt-/Produzentenhaftung

➤ Produkthaftung:

- Gefährdungshaftung des Herstellers (verschuldensfrei), also auch bei „Ausreißer“
- Produkt: jede in Verkehr gebrachte bewegliche Sache
- Schaden: Ersatz von Personenschaden + Sachschaden an anderer Sache
- Fehler: wenn Produkt nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten darf
- Hersteller: Produzenten von Teilen oder ganzes Produkt, durch Anbringung von Marken/Kennzeichen, durch Importeur; hilfsweise: Lieferant

Produkt-/Produzentenhaftung

➤ Risikominimierung:

- „Qualitätsmanagement“/Fehlervermeidung
- Freistellungsvereinbarung mit Lieferanten
 - Überwachung Produktionsprozess beim Lieferanten
 - Abgrenzung Verantwortungsbereiche im mehrstufigen Produktionsprozess (Bsp.: Ford/Bridgestone)
 - Lückenlose Dokumentation
- Versicherung (teuer, bei Auslandsbezug aber unbedingt zu empfehlen)
- Dokumentation der eigenen Betriebsorganisation (z.B. Arbeitsanweisungen)
- Fortlaufende Anpassung an Stand der Technik

Rechtsformwahl

- Rechtsform als Instrument zur Haftungsbeschränkung
 - Gründe/Kriterien
 - Anlass
 - Aufwand

Rechtsformwahl

- Welche Rechtsformen gibt es?
 - Einzelkaufmann
 - Personen(handels)gesellschaft
 - GdbR
 - OHG
 - KG
 - PartSchG
 - Kapitalgesellschaften
 - GmbH (& Co. KG)
 - (Kleine) Aktiengesellschaft
 - Limited

Rechtsformwahl

- **Änderungsanlass**
 - Betriebsgrößenänderung
 - Unternehmensnachfolge
(Bsp. fortgesetzte Erbengemeinschaft)
 - Finanzierungsbedarf
 - Unternehmenskontinuität
(Bsp. Architekt Hans Scharoun)
- **Änderungsaufwand**
 - Diskussionsbedarf
 - Zeitaufwand
 - Kosten

Dokumentation/Beweissicherung

- Durchsetzung von Ansprüchen scheitert häufig an fehlender Belegbarkeit von Tatsachen
- Beispiele aus der Praxis:
 - Nur Partei (z.B. GF) verhandelt
 - Abnahme im Werkvertragsrecht wird nur konkludent vorgenommen
 - Keine Leistungsverzeichnis, kein Pflichtenheft (Bsp.: Schlussentwicklungs- und Serienertüchtigung)
 - Stundenzettel sind nicht gegengezeichnet
 - Bei Schäden keine Fotos gemacht
 - Keine Mängelprotokolle (Bsp.: Flughafen Athen)

Dokumentation/Beweissicherung

➤ Risikominimierung:

- Sensibilisierung der MA
- Formularwesen (z.B. Baustellenberichte, ...)
- Dokumentation von Beauftragung über Abwicklung bis Abnahme
- Hinzuziehung von Zeugen (GF/Inhaber ist Partei)
- Schriftform, Bsp.: Email-Korrespondenz als. sog. *Textform*, §§ 126b, 127 BGB (nicht *Schriftform*, dort Namensunterschrift) vereinbaren

Sonstiges/Fallstricke:

- Mängelgewährleistung im Kaufrecht:
 - Werbeaussage gilt jetzt als sog. zugesicherte Eigenschaft (auch wenn Werbeaussagen von Gehilfen)
 - Mangel ist nun auch ungenügende Montageanleitung (sog. IKEA-Klausel)
- Neues Verjährungsrecht:
 - Regelverjährung 3 Jahre
 - Beginn: Ende des Jahres, in dem Anspruch entstanden + Kenntnis/Kennenmüssen der Person des Schuldners + anspruchsbegründende Tatsachen
 - Hemmung: bei schwebenden Verhandlungen über Anspruch (§ 203 BGB), Problem: Dokumentation Verhandlungsbeginn/-ende
- Arbeitsrecht:
 - Befristete Arbeitsverhältnisse bis zu zwei Jahren (max. 3 Abschnitte) ohne sachliche Rechtfertigung
 - AGB-Recht jetzt auch auf Arbeitsverträge anwendbar

Schlussbetrachtung

Risikominimierung beim Firmenkunden ist zugleich Minimierung des Ausfallrisikos der Bank, kommt wegen Rating und Basel II letztlich jedoch wieder dem Unternehmer zugute.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Ulrich Wecker

Blaich & Partner
Rechtsanwälte & Notar
Danneckerstrasse 58
70182 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 24 44 41 31

Fax: 07 11 / 24 44 41 17

www.blaichundpartner.com

wecker@blaichundpartner.com
